

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 48

Langenschwalbach, Freitag, 26. Februar 1915

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

48

Abgabe von Beutepferden

Samstag 10 Uhr, im Hof der Dragonerkaserne Mainz.
Landwirte aus dem Untertaunuskreis können sich beteiligen.

Der Landwirtschaftskammer sind bei ihrer Absicht, die
Pferde in Langenschwalbach zu verkaufen, Schwierigkeiten ge-
macht worden.

Langenschwalbach, den 25. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An sämtliche Herren Standesbeamten des Kreises.

Betrifft: Den Bedarf an Standesamtsformularen
für 1916.

Der Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für
die Standesämter ist mit besonderer Nachweisung, wozu Ihnen
in den nächsten Tagen 2 Formulare zugehen, anzufordern.

Sie wollen den Bedarf für 1916 genau feststellen und
unter Benutzung der vorerwähnten Formulare bis zum 10. März
1915 bei mir anordern. Einmaliger Mehrbedarf gegen das
Vorjahr ist zu begründen. Ich lasse Ihnen mit dem Ersuchen
um Rückgabe die Bedarfslisten für 1915 zugehen. Diese können
bei Ermittlung des Bedarfs als Anhalt dienen.

Die Anforderung für die Register hat sich nur auf
die Nebenregister zu erstrecken, da die in 1911 gelieferten
Hauptregister für 5 Jahre berechnet sind.

Langenschwalbach, den 24. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bereits durch Erlass vom 12. September 1914 — U III
B 8408 — habe ich darauf hingewiesen, daß gerade in der
gegenwärtigen ersten Zeit die Pflege der schulentlassenen
Jugend nicht weniger dringlich ist, als in Friedenszeiten. Es
gilt nicht allein, zu erhalten und fortzubauen, was in den letzten
Jahren Erfreuliches auf diesem Gebiete geleistet worden ist,
sondern vor allem auch, den für die Jugend vielfach gesteigerten
Gefahren zu begegnen und die durch die Zeitereignisse gebotene
Möglichkeit wirksamer Einflussnahme auf Geist und Herz je
nach den örtlichen Verhältnissen zu verwerten. Aufmerksamkeit
und kräftige Förderung wird namentlich auch solchen Versamm-
lungen Jugendlicher zuzuwenden sein, zu denen Eltern, Ange-
hörige pp. als Gäste zugezogen werden können. Bei zweck-
mäßiger Vorbereitung und Einrichtung vermögen diese
Veranstaltungen hervorragende Dienste auch nach der Richtung
zu leisten, der Bevölkerung über die schwierigen Verhältnisse
der Gegenwart hinwegzuhelfen, Opferfreudigkeit und Gemein-
sinn lebendig zu erhalten sowie Zuversicht und Vertrauen auf die
Zukunft zu stärken.

Berlin W 8, den 17. Dezember 1914.

Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.
gez.: von Trott zu Solz.

Wird veröffentlicht.

Ich ersuche alle Leiter von Jugendvereinigungen nach
vorstehendem Ministerial-Erlass, soweit dies neben der militäri-
schen Vorbereitung möglich ist, zu versahren.

Langenschwalbach, den 18. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Bei der Zentralstelle für Berufsberatung und Vberstellen-
vermittlung in Frankfurt a. M., Stolzestr. 22, sind noch einige
Vberstellen für Spenglerei ohne Installation ohne Kost und
Wohnung frei.

Langenschwalbach, den 24. Februar 1915.

Kreisaußchuß für Jugendpflege:

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Bisefeldweibel Wilhelm Enders aus Stringtrinitatis — ver-
wundet.

Musketier Christmann aus Stringmargarethä — gefallen.

Musketier Johann Braun aus Daisbach — verwundet.

Musketier Karl Martin aus Kemel — verwundet.

Musketier Anton Jckardt aus Bockenhausen — leicht ver-
wundet.

Musketier Fritz Huth aus Michelbach — vermisst.

Reservist Johann Petry aus Niederglabbach — gefallen.

Unteroffizier Karl Roth aus Wallrahenstein — gefallen.

Geheimer Karl Fey aus Heitrich — gefallen.

Geheimer Gustav Ries aus Esch — leicht verwundet.

Behrmann August Diez aus Wehen — leicht verwundet.

Behrmann Wilhelm Gapp aus Ehrenbach — leicht verwundet.

Behrmann Albert Conradi aus Bleidenstadt — schwer
verwundet.

Behrmann August Nagel aus Wehen — schwer verwundet.

Krankenträger Theodor Giffel aus Jbstein — leicht verwundet.

Musketier Max Lebrecht aus Laufenfelden — gefallen.

Musketier Wilhelm Grieb aus Hausen v. d. G. — vermisst.

Langenschwalbach, den 22. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1

Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reich
vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch
die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in
Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung
gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengkorn
aus Hafer und Gerste.

§ 2

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats
oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Mil-
itärfliegers oder der Marineverwaltung oder im Eigentum des
Kommunalverband stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die
Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeres-
verpflegung bereits sichergestellt sind;
- Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner
nicht übersteigen.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen
nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen
über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwa an-

beres bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3 a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathäfer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben; anderer Saathäfer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;
- e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie ab schließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathäfer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3 e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht

II. Enteignung.

§ 8

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3 b;
- c) Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben;
- d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirt-

schaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 9

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Beißt der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise, als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Droge, Getreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) angezeigepflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine gemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. (Schluß folgt.)

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 25. Febr. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne setzte der Gegner seine verzweifeltsten Angriffe fort; sie blieben, wie die vorhergehenden, trotz der angesetzten starken Kräfte ohne Erfolg. Sonst nichts Wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Gefechte am Niemen, Bobr und Narew dauern an. Die festungsartig ausgebaute Stadt Brajzniz wurde gestern von unseren ostpreussischen Reservekräften nach hartnäckigen Kämpfen im Sturm genommen. Ueber 10000 Gefangene, über 20 Geschütze, ein großes Lager von Maschinengewehren und sehr viel Gerät fiel in unsere Hand. In anderen Gefechten nördlich Weichsel sind in den letzten Tagen 5000 Gefangene gemacht. In Polen südlich der Weichsel besetzten die Russen nach einem mit fünffacher Ueberlegenheit ausgeführten Angriff das Vorwerk Mogila (südlich Wolimow). Sonst nichts Wesentliches.

Bemerkenswert ist, daß der bei Augustow gefangen genommene Kommandeur der russ. 57. Reserve-Division deutsche Offiziere fragte, ob es wahr sei, daß das von den Deutschen belagerte Antwerpen bald fallen würde. Als ihm darauf die Lage im Westen erklärt wurde, wollte er nicht daran glauben, daß das deutsche Westheer auf französischem Boden stehe.

Der Unterseebootkrieg.

* London, 24. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) Das Reuter'sche Bureau meldet aus Ramsgate: Das Fischerboot „Gratia“ landete heute 14 Matrosen von der Besatzung der „Dakley“, die gestern Nachmittag südöstlich Rye torpediert wurde. Der erste Ingenieur sagte aus, er habe das Periskop eines Unterseebootes gesehen. Der Rest der Mannschaft wurde in Dover gelandet. Die „Dakley“ versank heute morgen auf der Höhe von Folkestone, während sie nach Dover geschleppt wurde.

* London, 24. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) Die Admiralität meldet: Das Postboot von Folkestone nach Boulogne wurde gestern Abend durch ein Unterseeboot angegriffen, bald nachdem es den Hafen von Boulogne verlassen hatte. Das Torpedoboot ging in einem Abstande von 30 Yards an dem Vordersteven des Schiffes vorbei. 92 Passagiere des Schiffes waren ziviliert, darunter waren auch Angehörige neutraler Staaten. Die Admiralität kündigt Beschränkungen für die Schifffahrt, sowohl in der nördlichen als auch in der südlichen Einfahrt der Irischen See an.

* London, 24. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) Die Admiralität teilt mit, daß der Hilfskreuzer „Clanmonaughen“ seit dem 3. Februar vermisst wird. Man fürchtet, daß er im Sturm verloren gegangen ist. Trümmer des Schiffes sind aufgefunden worden.

* Paris, 25. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) Der „Temps“ meldet: Der Minensucher „Marie“ stieß am Samstag im Osthafen von Dünkirchen auf eine treibende Mine und versank sofort. Vier Mann der Besatzung ertranken; mehrere Mann, darunter der Kapitän, ertranken.

* Washington, 24. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich) Melburg des Reuter'schen Bureaus: Der amerikanische Dampfer „Carib“ ist vor der deutschen Küste auf eine Mine gestoßen und gesunken. Er hatte 4600 Ballen Baumwolle an Bord.

Tagesgeschichte.

* Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeit in der Staatshauskommission kam das preussische Abgeordnetenhaus am Montag zu der zweiten Beratung des Etats für 1915. Deutschlands Einmütigkeit begrüßte der Kommissionsberichterstatter Abg. Hirsch (konf.) als den beglückenden Grundton unserer Zeit, der auch bei den Etatverhandlungen in der vollen Uebereinstimmung aller Parteien zum erfreulichen Ausdruck gekommen sei. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde auf Grund eines Berichtes des Abg. Frh. v. Redlig (konf.) der Gesetzentwurf über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in zweiter Lesung einstimmig angenommen. Abg. Dr. Friedberg (natl.) hatte vorher namens der Parteien in einer besonderen Erklärung (der sich durch Abg. Hirsch auch die Sozialdemokratie angeschlossen) den Gesetzentwurf als Erfüllung einer Ehrenpflicht des preussischen Staates freudig begrüßt.

Bermischtes.

+ Wehen, 22. Febr. Gerichtsassessor Rittershausen aus Diez, welcher vorher bei dem Amtsgerichte in Wehlart tätig, und zur Zeit im Felde steht, ist als statemäßiger Amtsrichter dem hiesigen Amtsgerichte überwiesen. Möge es dem im Felde stehen bald vergönnt sein, seine Stelle hier aufzunehmen.

× Vom Strinzbach-, Palmbach- und Scheiderthale, 23. Febr. Die angekündigten Kriegssabende sind geradezu prächtig und über Erwarten erfolgreich verlaufen. In Wort, Bild, Gesang und Gedicht zog der Krieg mit seinen erhebenden, überwältigenden, aber auch traurigen Eindrücken an dem Hörer und Zuschauer vorüber, der ganz Auge und Ohr war. Herzlichen Dank für das volle Gelingen der Veranstaltung gebührt allen Mitwirkenden, den Schülern der Dorfschulen und der Privatschule Seibert-Panrob, ganz besonders aber Herrn und Frau Pfarrer Wendt-Strinz-Trinitatis, welche beide an vier aufeinanderfolgenden Abenden, erstere durch gleichzeitiges Vortragen und Vorzeigen der

Bilder, letztere durch künstlerisch vollendete Wiebergabe erstklassiger Gedichte von Lauff, Presber und Volkmann-Beander (akt. Hauptmann im 2. Garde-Regt. z. F.) die Hauptarbeit der Kriegssabende leisteten. Obwohl nur freiwillige Beiträge erhoben waren, gingen doch nach Abzug der Kosten rund 70 Mk. ein, welche dem Roten Kreuz zu gute kommen. Allen Beteiligten und Besuchern herzlichen Dank. — Die Lichtbilderserie hatte die Stuttgarter Firma Th. Benzinger gestellt, welche, was Qualität, Reichhaltigkeit des zur Verfügung stehenden und Bezugsbedingungen anbetrifft, wärmstens empfohlen werden kann.

* Lyon, 25. Februar. (W.T.B. Nichtamtlich) „Nouvelles“ meldet: In ganz Südsankreich herrscht ein furchtbares Unwetter. In den Gebirgsgegenden liegt hoher Schnee, jedoch die Bahnverbindungen nur mit Mühe und großen Verspätungen aufrecht erhalten werden können. Zahlreiche Telegraphenlinien wurden zerstört. Im Mittelmeer herrscht starker Sturm, dem mehrere Fischerbarken zum Opfer fielen.

Biesbadener Viehhof-Marktbericht.

vom 22. Februar 1915.

Preis pro 100 Pfd.

Lebendgewicht Schlachtgewicht

Mk.

Mk.

Ochsen:

- | | | |
|--|-------|--------|
| a) vollfleischige, ausgewästete, höchst. Schlachtwertes, die noch nicht gezogen haben (ungejochte) | 53—56 | 90—101 |
| b) junge, fleischige, nicht ausgewästete u. ältere ausgewästete | 50—54 | 88—94 |
| c) mäßig genährte junge, gut genährte ältere | 00—00 | 00—00 |

Bullen:

- | | | |
|--|-------|-------|
| a) vollfleisch., ausgewäst., höchsten Schlachtwertes | 44—48 | 79—86 |
| b) vollfleischige, jüngere | 00—00 | 00—00 |

Färse und Kühe:

- | | | |
|--|-------|-------|
| a) vollfleischige ausgewäst. Färse höchst. Schlachtwertes | 50—54 | 87—96 |
| b) Kühe „ bis 7 Jahre | 40—46 | 75—82 |
| c) 1. wenig gut entwickelte Färse | 44—48 | 88—92 |
| 2. ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färse | 00—00 | 00—00 |
| b) mäßig genährte Kühe und Färse | 00—00 | 00—00 |

Kälber:

- | | | |
|-------------------------------------|-------|-------|
| feinste Mastkälber | 00 | 00 |
| mittlere Mast- und beste Saugkälber | 56—58 | 95—97 |
| geringere Mast- und gute Saugkälber | 45—50 | 75—83 |
| geringere Saugkälber | 00—00 | 00—00 |

Schafe:

- | | | |
|----------------------------------|----|----|
| a) Mastlamm und jüngere Mastlamm | 46 | 94 |
| geringere Mastlamm und Schafe | — | — |

Schweine:

- | | | |
|---|-------|--------|
| a) vollfleischige Schweine v. 80—100 Kg. Lebendgew. | 75—79 | 96—100 |
| b) „ „ unter 80 Kg. Lebendgew. | 73—75 | 95—96 |
| c) „ „ 100—120 Kg. Lebendgew. | 74—78 | 96—100 |
| d) „ „ von 120—150 Kg. Lebendgew. | 00—00 | 00—00 |
| e) Fettschweine über 150 Kg. Lebendgewicht | 00—00 | 00—00 |

Auftrieb: Ochsen 51, Bullen 42, Färse und Kühe 218, Kälber 401, Schafe 91, Schweine 932.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Liliemilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Liliemilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtelrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen, Häckselmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser in allen Größen vorrätig.

Unter den Töwen

Novelle von Gerb Harmsdorf.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck)

Gaston de Villiers war mit der Vektüre des Briefes längst zu Ende, und doch hielt er ihn noch immer in der Hand, um wortlos und mit leerem Blick auf die energischen Schriftzüge hinzustarren. Erst als ihn ein diskretes Räuspern des Grafen daran erinnerte, daß er nicht allein sei, faltete er das Blatt zusammen, und seine Stimme hatte einen vollkommen ruhigen, höflich kühlen Klang, als er sich gegen Saburov wandte.

„Ihre Vermutung, Herr Graf, daß die in diesem Briefe gegebenen Erklärungen mir genügen würden, trifft vollkommen zu. Ich habe der Komtesse Kenia keinen Vorwurf zu machen, und soweit bei diesem bedauerlichen Mißverständnis von einem Verschulden überhaupt die Rede sein kann, liegt es einzig bei mir. Ich bitte Sie, dem Fräulein meine Empfehlungen und meine besten Wünsche für ihre Zukunft auszurichten. Von Ihrer Liebesswürdigkeit aber darf ich wohl erhoffen, daß Sie mir so bald als möglich einen Schlitten für die Fahrt zur Station bereit stellen werden.“

Es schien mehr ein Seufzer als ein Atemzug der Erleichterung, der die Brust des Grafen Saburov bei dieser Erklärung hob. Und es war offenbar mehr als höfliche Phrase, da er sich bemühte, Gaston zu längerem Bleiben zu veranlassen.

Aber seine Beredsamkeit war umsonst verschwendet, und auch die Erklärung, daß die Brüder Scheremetjew, mit denen er sich inzwischen völlig ausgesöhnt habe, dem jungen Franzosen persönlich ihre Entschuldigung vorzubringen wünschten, war nicht danach angetan, Gastons Entschluß zu erschüttern. So mußte der Graf sich denn endlich fügen, und während er ging, um die erforderlichen Befehle zu geben, traf der Legationssekretär seine Reisevorbereitungen. Kaum eine halbe Stunde, nachdem ihn eine schmerzliche Wirklichkeit rauh aus den süßesten Träumen geweckt hatte, verließ er die Stätte seiner trüben Erfahrungen in der Gewißheit, sie niemals wiederzusehen.

6. Kapitel.

Zwei Monate später wurde Gaston de Villiers telegraphisch nach Paris zurückgerufen, wo sein Vater unmittelbar nach der Heimkehr aus einer Senatsitzung einem Schlaganfall erlegen war. Der schlechte Gesundheitszustand, in dem der schmerzgebeugte junge Mann auch die geliebte Mutter antraf, veranlaßte ihn, sofort um seine Enthebung von dem Petersburger Posten und um seine Verwendung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen. Dem Sprößling einer der reichsten und angesehensten Familien des Landes glaubte man die Erfüllung eines solchen Wunsches nicht versagen zu dürfen, und so blieb der Marquis fortan in Paris.

Seine Freunde fanden ihn zu ihrem Erstaunen völlig verwandelt, und die Trauer um den erlittenen Verlust schien ihnen nicht ausreichend, die festsame Veränderung in seinem Wesen zu erklären. Denn aus dem lebenslustigen jungen Mann war ein erklärter Feind aller geselligen Freuden geworden, und namentlich in seinem Verkehr mit dem anderen Geschlecht legte er eine beinahe feindselige Zurückhaltung an den Tag, die um so mehr bemerkt wurde, als es nicht an Bemühungen fehlte, ihn in die seidenen Netze eines Liebesromans zu verstricken. Seine Mutter selbst, die ihre Lebenskräfte mehr und mehr dahinschwinden fühlte, gab ihm deutlich zu verstehen, wie innig es sie erfreuen würde, vor ihrem Tode noch segnend die Hände auf das Haupt einer Schwiegertochter legen zu dürfen. Aber während Gaston sonst mit dem aufopferndsten Eifer alles tat, was er ihr nur von den Augen ablesen konnte, ließ er doch gerade diesen sehnlichsten Wunsch der Matrone unerfüllt.

Düster und verstört kehrte Gaston eines Tages von einem Besuch bei dem Minister nach Hause zurück, und von diesem Augenblick an war es um seine mühsam erkämpfte Ruhe geschehen. Er war bei dem Minister einem seiner früheren Kollegen von der Botschaft in St. Petersburg begegnet, und bei dem unausbleiblichen Austausch ihrer gemeinsamen Erinnerungen war, ohne daß er nach ihr gefragt hätte, auch Kenias Name genannt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Stodkfish

frisch gewässert pro Pfd. 35 Pfg. empfiehlt

329 Franz Anab.

Ein Transport Münsterländ. Pferde eingetroffen.

315 Jul. Ackermann.

Nächsten Sonntag, den 28. Febr., nachmittags 1 Uhr, findet im Gasthaus „zur Krone“ eine

Versammlung des landw. Verbandes für Langenschwalbach und Umgegend statt, wozu die Mitglieder, Milchhändler und Landwirte ergebenst eingeladen sind.

Tagesordnung: Milchpreis-Festsetzung.

J. A.: August Müller, Schriftführer.

333

Holz-Versteigerung.

Montag, den 1. März 1915, 10 Uhr vorm., kommen im Gemeindefeld Laufenfelden, Distr. Neutwald, zur Versteigerung:

200 Rmtr. Buchen- und Eichen-Scheit- und Knüppelholz,

5840 Stck Buchen- und Eichen-Wellen,

320 St. Stangenholz 4 Kl.

Anfang bei Nr. 1 Hölzhäuserweg.

Laufenfelden, den 24. Febr. 1915.

334

Bender, Bürgermeister.

Holzversteigerung Oberförsterei Erlenhof.

Freitag, den 5. März, mittags 12 Uhr, in der Gastwirtschaft Scheid in Huppert aus Schutzbezirk Hohenstein und Erlenhof Distrikt Obere Ebert, Sitz, Eichwäldchen, Untere Heibewald, Eich, Wisenberg, Dörsterberg und Tolalität 33 Rmtr. Eichen-Nußicht. u. Kn., 2,20 m lang im Dörsterberg, Eichen: 180 Rmtr. Scht. u. Kn., 1500 Wellen, Buchen: 620 Rmtr. Scht. u. Kn., 8000 Wellen. Die Herren Bürgermeister der interessierten Gemeinden werden um gest. Bekanntmachung gebeten.

336

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 3. März 1915, vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im Gemeindefeld Waghahn, Distrikt Bleidenstadter Weg Ochsenbell, gebrannte Heide

3000 Fichten-Wellen

4300 Eichen-Wellen

58 Rmtr. Kiefern-Knüppel-Holz

340 Stck. Bohnenstangen-Tannen

70 Stck. V. Klasse.

Zusammenkunft an dem Bleidenstadter Weg.

Waghahn, den 24. Februar 1915.

335

Der Bürgermeister:

J. B.: Hofmann.

Melasse-Torfmehl-Futter

332 41 % Zuckergehalt, 150 Pfund Mk. 14.—.

Trocken - Rüben - Schnitzel

80 Pfund ohne Sack Mk. 10.50.— so lange Vorrat reicht.

Jul. Marrheimer, Lg. Schwalbach.

Eine freundl. Wohnung

4 Zimmer, Küche nebst Zubehör zu vermieten.

338 Adolfsstr. 23.

Eine Anzahl Damen, Waisen u. Witwen ohne Anhang für jed. Alter mit groß. Verm. w. sich zu verh. durch das

339 Heiratsbüro Becker I. Dohheim, Schiersteinerstr. 2.

Landhaus

in schöner Lage, z. Mietpreis bis 600 Mk. jährlich, halbjährig zu mieten gesucht. Off. unter K. M. 340 an die Exped.

Ein leichter, noch gut erhaltener

341

Wagen

1 u. 2spänn. zu fahren, sofort zu kaufen gesucht. Spurweite 1.60 Mtr. Auch g. schwereren zu vertauschen von Ludwig Heuß, Bierstadt.

Ein Knecht

316 gesucht. Jul. Ackermann.

Wohnung

per 1. April zu vermieten bei Emil Staat, Adolfsstraße 87.

265